

triebssituationen (z. B. während des Probebetriebs, des Normalbetriebs und bei Reparaturen).

Er muß insbesondere ausweisen: 1. die Hauptmerkmale der gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischen Lösung; 2. Abweichungen von Rechtsvorschriften aufgrund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen; 3. die noch verbleibenden Gefährdungen und Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen. -> *Schutzgüte*

Gammastrahlung: Gammastrahlung unterscheidet sich je nach Herkunft in der Wellenlänge und damit in der Energie, die in MeV (Millionen Elektronenvolt) angegeben wird. Zur Bestimmung dieser Energie dienen elektronische Geräte, G. In der Kriminalistik werden G. zur Identifizierung unbekannter Gammastrahlen und zur zerstörungsfreien -> *Neutronenaktivierungsanalyse* verwendet.

Gammastrahlung: tritt beim radioaktiven Zerfall (Radioaktivität) entweder allein oder zusammen mit Alpha- oder Betastrahlung auf. Es handelt sich um elektromagnetische Strahlung ähnlich der Röntgenstrahlung, jedoch im allgemeinen mit kleinerer Wellenlänge (von $6 \cdot 10^{-1}$ bis $2 \cdot 10^{-4}$ nm) und größerem Durchdringungsvermögen. Die Energie der G. ist neben der Halbwertszeit ein Charakteristikum radioaktiver Isotope. Aufgrund des Ionisationsvermögens der G. ist der Strahlenschutz zu beachten.

Gangart: Art der Fortbewegung einer Person, wie langsamer und schneller Lauf, Springen, Rückwärtslaufen, Hinken. Die G. ist von angeborenen oder erworbenen sowie von zeitweiligen, situationsbedingten Faktoren abhängig. Dies können sein: Fußano-

malien, organische Krankheiten, neurologische Störungen, Rauschzustände, Tragen von Lasten, Eile u. a. Die G. einer Person spiegelt sich im -> *Gangbild* wider.

Gangbild: mindestens drei in einer Schrittfolge entstandene Fußspuren bzw. Schuhspuren, die als Abdruckspuren oder Eindrucksuren auftreten können. Anhand des G. kann auf die -> *Gangart* und damit auf angeborene oder erworbene, zeitweilige und situationsbedingte Faktoren der spurenverursachenden Person geschlossen werden. Die Sicherung erfolgt durch Messen und Übertragen auf Millimeterpapier oder durch Fotografieren. Vor der maßtechnischen Erfassung des G. ist jeweils die ausgeprägteste Einzelspur vom rechten und linken Schuh bzw. Fuß zu sichern.

Gangelemente: Merkmale des Ganges, die auf psychische und physische Eigenschaften der spurenverursachenden Person hinweisen. Sie werden im -> *Gangbild* widergespiegelt. Zu den Gangelementen zählen: 1. Richtungslinie (Gerade zwischen oder neben dem Gangbild, die die Bewegungsrichtung der Person angibt. Die Markierung wird mit Schnüren oder Meßlatten vorgenommen.); 2. Schrittlänge (Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Schuh- bzw. Fußspuren, gemessen vom Rand der Absatzend- bzw. Fersenbereiche oder anderen markanten Merkmalen); 3. Schrittbreite (Abstand von den Randmitten der Absatzend- bzw. Fersenbereiche zwischen den Spuren der rechten und linken Schuhe bzw. Füße); 4. Fußlinie (Mittel- oder Randlinie der Schuh- bzw. Fußspur, die die Fußstellung zur Bewegungsrichtung angibt); 5. Fußwinkel (Winkel zwischen Richtungs- und Fußlinie); 6. Schrittwinkel (Winkel zwischen den